

Nur zum internen Gebrauch.

in Zirkulation bei:

r.B.51.350.A.19. - OM

*München*25. Juli 1947. Herrn Minister  
Zehnder,  
Herrn, Huber,  
Schnyder, Probst,  
Bossi

## N O T I Z

betreffend die Reparationenfrage in Deutschland und die damit zusammenhängende Gefährdung schweizerischer Industriebetriebe.

*PA.14.62.3.A.4*1. Gegenwärtiger Stand der alliierten Reparationenpolitik.

Es sei daran erinnert, dass die von den Alliierten gegenüber Deutschland verfolgte Reparationenpolitik einen doppelten Aspekt hat. Einerseits handelt es sich darum, die Wiedergutmachung der von Deutschland verursachten Schäden zu erreichen, andererseits soll ein Abrüstungs- und Wirtschaftsprogramm verwirklicht werden. Der im März 1946 auf Grund der Potsdamer Beschlüsse vom Kontrollrat errichtete Abrüstungs- und Wirtschaftsplan legt ein Programm fest, wonach einzelne Industrien in Deutschland künftig verboten, bzw. nur in beschränktem Umfange zulässig sein werden. Das überflüssige Industriematerial fällt in die Reparationsmasse oder wird zerstört. Als Beispiel sei erwähnt, dass die Herstellung von Rohaluminium untersagt ist und die Werkzeugmaschinenindustrie nur im Umfange von 11,4 % ihrer Produktionskapazität von 1938 aufrecht erhalten werden soll, sofern der Plan tatsächlich zur Durchführung gelangt.

Da die Bestimmung des Volumens der deutschen Friedenswirtschaft naturgemäss eng zusammenhängt mit der künftigen politischen und wirtschaftlichen Gestaltung Gesamtdeutschlands, haben die auf diesem Felde zwischen den westlichen und östlichen Alliierten herrschenden Meinungsverschiedenheiten, wie vorauszusehen war, die Durchführung der Reparationsprogramme stark verzögert. Die grossen Differenzen in den Auffassungen sind an der Pariser Dreier-Konferenz über den Marshallplan erneut zu Tage getreten. Erst die für den Herbst 1947 vorgesehene Aussenministerkonferenz in London dürfte eine endgültige Entscheidung über das Schicksal der deutschen Reparationsleistungen bringen. Ziffernmässig kommen diese Verhältnisse in der relativ geringen Zahl der bisher definitiv für den Abbau vorgesehenen Betriebe zum Ausdruck. Bis Ende Mai 1946, als die Ausräumungen von Industriebetrieben in der amerikanischen Zone im Hinblick auf die aufgetauchten politischen Differenzen eingestellt wurden, waren der Interalliierten Reparationsstelle in Brüssel vom Kontrollrat 71 deutsche Betriebe als "disponibel" gemeldet worden. In der Folge wurden erst im November 1946 auf einen Vorstoss der Interalliierten Reparationsstelle hin weitere Betriebe als Reparationsobjekte erklärt, indessen lediglich 51. Ob unter den herrschenden Umständen, wie der amerikanische General Clay Ende Mai 1947 in Berlin erklärte, demnächst eine Liste der definitiv für den Abtransport vorgesehenen Unternehmen



in der britischen und amerikanischen Besetzungszone zur Veröffentlichung gelangt, wird sich zeigen. Dies scheint zum mindesten zweifelhaft im Lichte einer der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris Ende Juni 1947 von Herrn de Frondeville, Chef de la Sousdirection des réparations et restitutions au Ministère de l'économie nationale, abgegebenen Erklärung, wonach die Durchführung der Abrüstungsmassnahmen in Deutschland momentan sistiert sein soll im Hinblick auf die an der Londoner Aussenministerkonferenz zu erwartende Neufestsetzung des künftigen deutschen Wirtschaftsniveaus.

Im Herbst 1946 wurde von der britischen Militärregierung für die britische Zone ein Plan ausgearbeitet, wonach sämtliche dort liegenden Industrieunternehmen zur Abgabe einer gewissen Anzahl von Maschinen im Gesamtwerte von Reichsmark 75 Millionen zuhanden der Reparationsstelle verpflichtet werden sollten. Die französische Militärregierung hat sich am 5. Dezember 1947 dem britischen Vorschlag angeschlossen und eine Erhebung über sämtliche Werkzeugmaschinen in der französischen Zone angeordnet. Dem Gesamtbestand solcher Maschinen in diesem Gebiete soll Material im Werte von ca. RM 15 Millionen zu Reparationszwecken entnommen werden. Zu Maschinenentnahmen ist es in diesem Zusammenhang unseres Wissens noch nicht gekommen, und wir konnten bisher keine zuverlässigen Angaben darüber erhalten, ob es tatsächlich zur Durchführung dieses Werkzeugmaschinenplanes kommen wird und in welchem Verhältnis er zum gesamten Reparationsprogramm steht. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Betriebe, die auf Grund zonaler Verfügungen Werkzeugmaschinen abgegeben haben, später vom Kontrollrat erneut zu Leistungen herangezogen oder gänzlich abgebaut werden.

An dieser Stelle sei auf den Bericht der Interalliierten Reparationsstelle für das Jahr 1946 verwiesen, der einen interessanten Ueberblick über die Tätigkeit dieses Organes verleiht und zahlreiche statistische Angaben enthält.

## 2. Die schweizerische und alliierte Auffassung zur Frage der Heranziehung schweizerischer Betriebe zu Reparationsleistungen.

Die schweizerische Auffassung, wonach schweizerisches Eigentum zu Reparationsleistungen nicht herangezogen werden kann und deshalb im Falle von Abrüstungs- oder Nivellierungsmassnahmen den Berechtigten zum Abtransport aus Deutschland zu überlassen, oder in angemessener und effektiver Weise zu vergüten ist, wurde der französischen, britischen, amerikanischen und russischen Regierung sowie dem Gouvernement Militaire in Baden-Baden und der Interalliierten Reparationsstelle in Brüssel Ende 1946 in einer gleichlautenden Note bekanntgegeben.

Wir haben bisher über die zuständigen Gesandtschaften vom Foreign Office am 7. Januar 1947 und vom amerikanischen Staatsdepartement am 19. Februar 1947 Noten erhalten, in denen zu den schweizerischen Darlegungen Stellung genommen wird. Des weiteren sind verschiedenen schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen vertrauliche Mitteilungen zugegangen,

wonach das schweizerische Begehren gegenwärtig vom Kontrollrat geprüft werde. Dem schweizerischen Gesandten in Brüssel wurde in diesem Zusammenhang vom Vizepräsidenten der Reparationsstelle anfangs Juni vertraulich Kopie einer Aufzeichnung des Directoire Economie des Interalliierten Kontrollrates überreicht, aus dem die Auffassung dieses Rates hervorgeht.

Der alliierte Standpunkt geht dahin, Reparationen und wirtschaftliche Abrüstung Deutschlands seien ein unteilbares Problem, und es bestehe deshalb keine Möglichkeit, schweizerisches Industrie-Eigentum, das in die Kategorie der verbotenen Betriebe falle oder im Rahmen der künftigen deutschen Friedensindustrie als überflüssig zu betrachten sei, den schweizerischen Eigentümern zu belassen. Ein Einspruchsverfahren sei unter diesen Umständen nicht geschaffen worden. In dieser Beziehung wird der unter Ziffer 1 erwähnte Wirtschaftsplan, der keine Schonung alliierter oder neutraler Betriebe vorsieht, noch als bindend betrachtet. Alliiertes wird darauf hingewiesen, dass auch alliierte Firmen nicht besser behandelt werden. Kapitalmässig ausländische Unternehmen sollen immerhin erst in letzter Linie ganz oder teilweise ausgeräumt werden, d.h. wenn mit dem Abbau deutscher Betriebe das deutsche Friedenswirtschaftsniveau noch nicht erreicht wird. Die Frage der Entschädigung von Eigentümern abtransportierter Unternehmen soll gegenwärtig vom Kontrollrat geprüft werden. Dazu ist zu bemerken, dass in Noten des amerikanischen Staatsdepartementes vom 6. September 1946 und des Foreign Office vom 27. September des gleichen Jahres zum Ausdruck gebracht wurde, die Entschädigungsleistungen würden von der künftigen deutschen Regierung zu erbringen sein.

Es ist von Interesse, an dieser Stelle die Haltung der Alliierten schweizerischen Belangen gegenüber mit dem Inhalt von Ziffer 7b des Abkommens zwischen Schweden und den Alliierten über die deutschen Werte in Schweden vom 18. Juli 1946 zu vergleichen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"It is the intention of the three Allied Governments to give non-discriminatory protection to the property in Germany of nationals of friendly foreign states, including property of corporations in which they have a substantial ownership interest. Provision will be made for equitable compensation in Germany with respect to removals and other dispositions of such properties by the Allied authorities in the zones of Germany occupied by them."

Danach werden schweizerische Belange nicht besser oder schlechter behandelt als schwedische.

### 3. Praktische Auswirkungen der bisherigen Reparations- und Abrüstungsmassnahmen auf schweizerische Interessen.

Unter dem bisher vom Alliierten Kontrollrat der Interalliierten Reparationsstelle in aller Form zur Verfügung gestellten 122 Betriebe figurieren keine kapitalmässig ganz oder mehrheitlich schweizerischen Unternehmen. Es ist aber anzunehmen, dass in gewissem Umfang schweizerische Minderheitsinteressen mitbetroffen sind, was mit Bezug auf

- 4 -

die Maschinenfabrik Fahr A.G. in Gottmadingen sicher ist.

Dagegen sind 6 schweizerische Gesellschaften nach Angaben der Besetzungsbehörden mit Bestimmtheit für eine allfällige Disponibelerklärung vorgemerkt worden, nämlich:

1. Martinswerke G.m.b.H., Bergheim/Erft b.Köln,
2. Aluminium G.m.b.H., Rheinfeldern,
3. Aluminium-Walzwerk, Singen,
4. Vereinigte Aluminium-Giessereien, Villingen,
5. Escher-Wyss G.m.b.H., Ravensburg,
6. Eisenbau Wyhlen A.G., Wyhlen.

Des weiteren wurden von französischer Seite in mehr oder weniger präziser Form noch folgende Unternehmen genannt, denen allenfalls die Disponibelerklärung drohe:

7. Prototyp-Werke, Zell-Harmersbach,
8. Reishauer-Werkzeuge G.m.b.H. Rastatt
9. Tochtergesellschaft der Kraftübertragungswerke Rheinfeldern in Wyhlen,
10. A.G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer, Singen a.H.

Mit Ausnahme der Martinswerke G.m.b.H. liegen diese Betriebe in der französischen Besetzungszone. Am unmittelbarsten sind die deutschen Tochtergesellschaften der Aluminium-Industrie A.G., Lausanne, wegen des bereits erwähnten alliierten Verbotes der Herstellung von Rohaluminium und Alumi, gefährdet.

Zahlreiche schweizerische Industriebetriebe in der französischen Besetzungszone sind ferner von der dort durchgeführten Werkzeugmaschinen-Enquête erfasst worden. Dies verursachte bei verschiedenen Unternehmen eine gewisse Nervosität und in einzelnen Fällen suchten sich die schweizerischen Eigentümer durch die freiwillige Zurverfügungstellung von Maschinen von weiteren Leistungen loszukaufen. Die beharrliche Aufrechterhaltung des schweizerischen Standpunktes unsererseits hat nunmehr zu einer vorläufigen Sistierung von irgendwelchen Massnahmen seitens der französischen Militärbehörden gegenüber schweizerischen Firmen in Süddeutschland geführt. Herr Glasser, Directeur des Réparations et Restitutions in Baden-Baden, erklärte am 20. Juni 1947 Herrn Legationsrat Decroux in Baden-Baden, sein weiteres Verhalten werde sich nach der Stellungnahme des französischen Aussenministeriums zur grundsätzlichen Frage richten, um die er ersucht habe. Die Schweizerische Gesandtschaft in Paris hat anfangs Juli von Herrn Paafieu vom französischen Aussenministerium die Zusicherung erhalten, die Entnahme von Werkzeugmaschinen bei schweizerischen Firmen werde zum mindesten vorläufig aufgeschoben. In diesem Zusammenhang darf nochmals daran erinnert werden, dass Herr de Frondeville erklärte, die Durchführung der wirtschaftlichen Abrüstung Deutschlands werde vorläufig noch zurückgestellt.

Es ist hier noch anzufügen, dass die Tendenz schweizerischer Firmen in der französischen Zone, mit den Franzosen Vergleiche abzuschliessen, von der Leitung der Vereinigung schweizerischer Unternehmer in Süddeutschland nicht gebilligt wird.

In der russischen Zone herrschen besondere Verhältnisse, weil Russland die zu Reparationen bestimmten Maschinen ohne Vermittlung der Agence interalliée direkt aus seiner Besetzungszone wegführen kann. Es sind dort einige schweizerische Firmen kurz nach Kriegsende ganz oder teilweise ausgeräumt worden.

Was das schwedische Eigentum in Deutschland anbelangt, so sind nach Informationen aus Stockholm gleich nach der deutschen Kapitulation, hauptsächlich in der französischen Zone, in schwedischen Kugellagerwerken umfangreiche Beschlagnahmungen und Abtransporte von Material und Einrichtungen erfolgt. Dies habe einen schwedischen Protest bei der französischen Regierung zur Folge gehabt, woraufhin Schweden die Zusage erhalten habe, dass Frankreich künftig von solchen Eingriffen in schwedische Interessen absehen werde. In der Praxis sei diese Zusage, trotzdem ihr nicht streng formeller Charakter zukomme, bisher eingehalten worden. Dagegen sollen in der russischen Zone schwedische Unternehmen in grossem Umfange zu Reparationsbeschlagnahmungen herangezogen werden, und eine Regelung der Entschädigungsfrage habe bisher nicht erzielt werden können.

#### 4. Richtlinien für das weitere Vorgehen.

Wenn auch die alliierten Behörden dem schweizerischen Begehren gegenüber eine negative Haltung einnehmen, so liegt für uns eine grosse Chance doch darin, dass eine Revision der alliierten Wirtschaftspolitik kaum umgänglich sein wird. Es ergibt sich für uns daraus als oberste Richtlinie für unser Verhalten, alles zu unternehmen, wodurch Zeit gewonnen werden kann, unter ständigem Hinweis darauf, dass keine Rechtsgrundlage besteht, um schweizerische Unternehmen im Hinblick auf Reparationsleistungen zu enteignen. Ueberdies sind die sich aus nachstehenden Ueberlegungen ergebenden Argumente in Reserve zu halten und nötigenfalls zu verwenden.

Die Gründungen schweizerischer Firmen und Filialen in Deutschland erfolgten zu einer Zeit - teilweise vor mehr als 50 Jahren - als jeder Schweizerbürger in Deutschland und umgekehrt im Genusse einer grosszügigen wirtschaftlichen Freiheit stand. Die Industriellen, die damals ihre Aktivität nach Deutschland verlegten, waren vom gleichen Geiste beseelt, mit dem jetzt die Alliierten für eines ihrer Hauptziele, die Schaffung eines freien internationalen Handelsverkehrs, eintreten. Als sich die deutsche Wirtschaft unter dem nationalsozialistischen Regime immer mehr staatlichen Vorschriften und Eingriffen unterziehen musste, war es für einen Rückzug, der damals geltenden Devisenvorschriften wegen, bereits zu spät. Unsere Landsleute sahen keine Möglichkeit, ihren bisherigen Wirkungskreis nach der Schweiz oder einem andern Land zu verlegen, es sei denn unter ganz ungeheuren materiellen Opfern, die ihnen nicht zugemutet werden konnten.

Nach dem Sinne des Haager Abkommens von 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen können Neutrale, abgesehen von der in Art. 18 angeführten Ausnahme nicht für Handlungen, die im Rahmen normaler Beziehungen zu einer kriegführenden

Macht liegen, verantwortlich gemacht werden. Vielmehr gebietet ihnen die neutrale Stellung, sich nicht gegen diese Macht aufzulehnen, solange sie sich in deren Gebiet befinden. Auf der anderen Seite ist der Neutrale verpflichtet, nichts zu unternehmen, was über die normale Geschäftstätigkeit hinausgeht. Eine Verletzung dieser Pflicht darf angenommen werden, wenn ein Neutraler sich freiwillig in übertriebener Masse an der Herstellung von Rüstungsmaterial beteiligt. Der erwähnte Art.18 hat folgenden Wortlaut:

"Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Art. 17b sind nicht anzusehen:

- a) die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, dass der Lieferant oder Darleher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und dass auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herühren;
- b) die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten."

Von alliierter Seite wird oft erklärt, die schweizerischen Betriebe in Deutschland hätten in mehr oder weniger bedeutendem Ausmasse die deutschen Rüstungsbestrebungen unterstützt, und es sei deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn sie nunmehr ebenfalls ihren Beitrag an die Reparationen leisten müssten. Dieser Vorwurf ist bisher in der Reparationsfrage offiziell noch nicht erhoben worden, dagegen wurde vom Foreign Office in anderem Zusammenhang erklärt, die schweizerischen Betriebe hätten von den Fortschritten, die während des Krieges in Deutschland erzielt wurden, profitiert. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass dem von solchen Vorwürfen betroffenen schweizerischen Interessenten, notfalls seiner Regierung, Gelegenheit zur Widerlegung der Anschuldigungen und zur Einreichung von Beweismitteln gegeben werden sollte.

Vom Kontrollrat wird Deutschland, zum mindesten theoretisch, als einheitliches Wirtschaftspotential betrachtet, und auch ausländische Unternehmen in Deutschland werden zu diesem Bereich geschlagen. Es wird versucht, gestützt auf dieses Argument, allfällige Reparationsmassnahmen gegen schweizerische Betriebe zu rechtfertigen. Dazu ist zu bemerken, dass bekanntlich die deutschen Guthaben im Ausland von den Alliierten beansprucht werden und von ihnen auch sonst vorwiegend auf das Interessenprinzip abgestellt wird.

Schweizerischerseits wird der alliierten Abrüstungspolitik Verständnis entgegengebracht, doch ist nicht einzusehen, weshalb nicht das im Rahmen der deutschen Friedenswirtschaft überzählige schweizerische Industrie-Eigentum der Reparationsmasse, die ja ohnehin verringert werden dürfte, entzogen und den rechtmässigen Eigentümern zum freien Abtransport überlassen werden kann. Wenn aber aus bestimmten Gründen einem derartigen freien Abtransport alliierterseits nicht zugestimmt wird, so wäre denkbar, dass die betreffenden Industrie-Anlagen unter Wahrung der schweizerischen Eigentümer-Rechte nach den interessierten alliierten Staaten verlagert werden könnten, wo sie auch unter diesem Statut dem europäischen Wiederaufbau zugute

kommen und für die Wirtschaft des betreffenden alliierten Staates einen Zuwachs bedeuten würden. Es sollte möglich sein, in jedem Einzelfalle eine tragbare Lösung in diesem Sinne zu finden.

Die Frage der Entschädigung der enteigneten Industrie-Unternehmer soll gegenwärtig vom Kontrollrat geprüft werden, und es ist ihr grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes begründet jede Enteignung zum Nachteil eines fremden Staatsangehörigen eine Pflicht zur Leistung einer angemessenen und effektiven Entschädigung. Es bestehen in dieser Beziehung nach einem Gutachten des Herrn Prof. Eugène Borel vom 6. Januar 1947 zahlreiche Entscheide internationaler Gerichtshöfe. Das Gutachten bezieht sich allerdings in erster Linie auf das Verstaatlichungsproblem, dürfte aber in seinen Schlussfolgerungen auch auf vorliegende Frage analog anwendbar sein. Wenn, wie offenbar alliiertenseits beabsichtigt ist, die Leistung der in Rede stehenden Vergütungen der künftigen deutschen Regierung überbunden werden soll, so könnte dies schweizerischerseits nur dann hingenommen werden, wenn alliiertenseits eine Garantie dafür abgegeben würde, dass die Auszahlungen erst zu einem Zeitpunkt erfolgen würden, in dem die deutsche Währung einen festen Kurswert hat und dadurch eine angemessene und effektive Entschädigung überhaupt errechnet werden kann. Vorläufig könnten nur Devisenwerte als Entschädigung in diesem Sinne betrachtet werden. Schliesslich sollte in der Entschädigungsfrage nicht einseitig durch die Alliierten entschieden werden. Vielmehr müsste die Schweiz darauf dringen, bei der Bereinigung dieser Frage ein Mitspracherecht zu erhalten. Im übrigen bleibt vorbehalten, die einzelnen Fälle erforderlichenfalls einem internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

##### 5. Massnahmen.

Unter den gegebenen Umständen sind irgendwelche Sofortmassnahmen nicht zu ergreifen. Sollte uns die Antwort des Kontrollrates demnächst in offizieller Form über die Regierungen der vier Grossmächte zugehen, so ist immerhin zu befürchten, dass die für die französische Zone erreichte vorläufige Sistierung allfälliger Reparationsmassnahmen gegen schweizerische Firmen in Frage gestellt sein wird. Im Hinblick darauf wurde die Schweizerische Gesandtschaft in Paris mit Schreiben vom 9. Juli 1947 ersucht, gegebenenfalls unverzüglich beim französischen Aussenministerium vorstellig zu werden, um zu erwirken, dass die schweizerischen Unternehmen in Süddeutschland auf jeden Fall bis zum Eintritt einer Klärstellung der alliierten Absichten mit Bezug auf das Reparationsproblem unbehelligt bleiben. Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf das Schreiben vom 14. Juni d.J. an das Schweizerische Konsulat in Baden-Baden (Referenz r.B.51.350. A.19.-OM), wovon Kopie sämtlichen zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen zugeht.

Abgesehen davon ist der grundsätzliche schweizerische Standpunkt mit neuen Argumenten zu verfechten. Um Zeitverluste zu vermeiden, wird vom Politischen Departement (Rechtssektion)

- 8 -

den zuständigen schweizerischen Gesandtschaften zuhanden der alliierten Regierungen demnächst ein Aide-Mémoire zugesandt werden. Der Zeitpunkt seiner Weiterleitung wird noch festzulegen sein. Kürzlich hat übrigens Herr de Frondeville vom französischen Aussenministerium der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris gegenüber angeregt, es sollte schweizerischerseits dahin gewirkt werden, dass die Frage der Behandlung schweizerischer Interessen im Rahmen der Durchführung des Reparationsprogrammes an der Londoner Konferenz im Monat November d.J. zur Sprache gelange. Der Hauptzweck eines solchen Schrittes wäre die Veranlassung des Kontrollrates, für verletzte schweizerische Interessen eine gerechte Entschädigung vorzusehen. Es wird noch zu prüfen sein, wie dieser Vorschlag allenfalls zu behandeln ist.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
Rechtswesen, Finanz- und Verkehrswesen

*H. Hofer*